



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 18-0026 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

25. Feb. 2020

Hochwassersicherer Ausbau des Dorfbachs im Schwyler

Gemeinde **Stäfa**

Gesuchstellende **Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa**

Gewässer **Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 10**

Lage **Schwyler, ab dem Durchlass bei Grundstück Kat.-Nr. 8726 bis Grundstück Kat.-Nr. 7712,
Gewässergrundstück Kat.-Nr. 11355**

Koordinaten **Von 2698386 / 1232933 bis 2698442 / 1233089**

Massgebende **Gesuch Gemeinde Stäfa vom 15. März 2019**

Unterlagen **Gemeinderatsprotokoll (Projekt- und Kreditgenehmigung) vom 12. März 2019
Situation Generelles Projekt (Plan-Nr. st.03.101), 1:500, vom Dezember 2017
Situation Bachöffnung (Plan-Nr. st.03.102), 1:200, vom Dezember 2018 rev.
Gestaltungsprofile (Plan-Nr. st.03.103), 1:50, vom Dezember 2017
Längenprofil, Querprofile (Plan-Nr. st.03.104), 1:200/50, 1:50, vom Januar 2018 rev.
Situation Gewässerraum (Plan-Nr. st.03.108), 1:500, vom Januar 2018
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung (Nr. st.03.107) vom Juni 2018 rev.
Technischer Bericht (Nr. st.03.105) vom Dezember 2018 rev.
Landerwerbsplan (Plan-Nr. st.03.201) vom 11. Oktober 2019
Kostenvoranschlag (Nr. st.03.106) vom Januar 2020 rev.
Unterlagen zu Einsprachen mit Protokollen vom Dezember 2018 bis Februar 2019**

Beurteilungen **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Bodenschutz
D. Naturschutz
E. Landschaftsschutz
F. Biosicherheit
G. Gewässerraumfestlegung
H. Einsprachen
I. Staatsbeitrag
J. NFA-Beitrag**

Sachverhalt

Der Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 10, ist im Gebiet Schwyler in Stäfa nicht hochwassersicher. Für das laufende Quartierplanverfahren musste die Gemeinde Stäfa deshalb ein Wasserbauprojekt erarbeiten lassen. Dieses Projekt liegt nun zur Festsetzung vor.



- Projektverfasser: Hans-Peter Rüdüsli, Büro für Freiraumplanung,
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich
- Ausbaulänge: etwa 55 m (Hochwasserschutz), zusätzlich etwa 130 m (Aufwertung, Gewässerraum, Landerwerb)
- Ausbauwassermenge: 5 m³/s (HQ₁₀₀)
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 20. Juli 2018 bis 17. August 2018 bei der Gemeinde Stäfa öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein.

Die Gemeinde Stäfa hat das Projekt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. März 2019 genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im Projekt ist vorgesehen, den Dorfbach im Schwyler hochwassersicher auszubauen, teilweise offenzulegen, ökologisch aufzuwerten und den Gewässerraum im Projektperimeter definitiv festzulegen. Zudem soll für den Dorfbach ein grösseres Gewässergrundstück ausgeschrieben werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Zudem sind gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Innerhalb des geplanten Gewässerraums werden keine neuen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen erstellt. Gewisse Bauten und Anlagen (z. B. Fussweg, Umgebungsgestaltung bei Gebäude Vers.-Nr. 2515, Parkplätze südlich des Gebäudes Vers.-Nr. 2354 und Zugangsweg sowie Treppen zum Wohngebäude) bestehen bereits heute.



Die Fussgängerbrücke über dem Dorfbach, welche in den Unterlagen des Auflageprojekts enthalten war, ist nicht Bestandteil dieses Wasserbauprojekts. Aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht (Hochwassersicherheit, Gewässerunterhalt, Aufwertungen am Bach usw.) ist keine Fussgängerbrücke notwendig.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt am Dorfbach kann unter Auflagen fischereirechtlich bewilligt werden.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Beatrice Vögeli (+41 43 259 43 64)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben betrifft einen ökomorphologisch als naturnah bis stark beeinträchtigt klassierten Bachabschnitt. Der Verlegung des Bachlaufs kann zugestimmt werden, da der betroffene Abschnitt ökomorphologisch stark beeinträchtigt ist, mit der Verlegung die ursprüngliche Linienführung wiederhergestellt und ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden kann.

Die Anwendung von mehrheitlich ingenieurbioologischen Verbauungsmassnahmen unter Einbezug von vorhandenen Gehölzen und Pflanzensoden, die Schaffung von mageren Böschungen mit Ansaat von einheimischen und standortgerechten Arten sowie die Einplanung einer Erfolgskontrolle und eines Pflegekonzepts sprechen für das Projekt.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.



E. Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Marzohl (+41 43 259 56 34)

Das Bauvorhaben umfasst die Sicherstellung des Hochwasserschutzes des Dorfbachs und die Öffnung des eingedolten Bachabschnittes oberhalb der Schwylerstrasse in Stäfa. Es soll ein naturnaher Ausbau vorgenommen werden.

Das Vorhaben liegt gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Nr. 105 der Gemeinde Stäfa (Schichtterrassen Torlen mit Tobeleinbrüchen Torlen- und Schliffitobel). Das Ziel ist die ungeschmälerete Erhaltung der Terrassenbildung sowie der Tobelaufschlüsse und -formen. Es dürfen keine beeinträchtigenden Geländeänderungen vorgenommen werden.

F. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten.

Gemäss Neophyten-WebGIS kommen keine Bestände von invasiven Neophyten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Gemäss Projektunterlagen wurden bei Begehungen im Sommer 2017 Sommerfliederbestände und vereinzelt Amerikanische Goldruten festgestellt.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV).
- Massnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).



G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt am Dorfbach im Schwyler in Stäfa mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Nr. st.03.107 zur Gewässerraumfestlegung vom Juni 2018 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan-Nr. st.03.108, vom Januar 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt (ab Durchlass bei Grundstück Kat.-Nr. 8726 bis Grundstück Kat.-Nr. 7712 im Schwyler) am Dorfbach in Stäfa steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Einsprachen

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig drei Einsprachen ein:

Einsprache von der Credit Suisse Anlagestiftung, c/o Credit Suisse, Kalandplatz 1, 8045 Zürich, vertreten durch Baumberger Rechtsanwälte, Hermannweg 4, 8400 Winterthur, vom 17. August 2018

Die Einsprecherin macht geltend, dass der Gewässerraum im Bereich der östlichen Fassaden der Gebäude Vers.-Nrn. 2512 und 2515 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8726 unter die gesetzliche Normbreite von 11 m zu reduzieren sei. Zudem sei der Gewässerraum im Bereich der südöstlichen Ecke des Gebäudes Vers.-Nr. 2515 maximal bis an den Rand des bestehenden Fussweges, der bestehenden Balkone sowie an den Rand des bestehenden, gepflasterten Gebäudezugangs/-vorplatzes zum Gebäude Vers.-Nr. 2515 festzulegen. Der bestehende Fussweg nordöstlich, östlich und südöstlich um das Gebäude Vers.-Nr. 2515 sei zu belassen. Der Einsprecherin seien alle finanziellen Nachteile vollständig zu ersetzen und die Gemeinde habe alle Kosten des Projekts samt Planung zu tragen.

Am 27. November 2018 fand im Beisein von Vertretern der Einsprecherin eine Einigungs-verhandlung statt. Es wurde Folgendes entschieden:

- Der rollstuhlgängige, gepflasterte Fussweg beim Gebäude Vers.-Nr. 2515 bleibt bestehen.



- Östlich der Liegenschaft wird der Fussweg einschliesslich Vorrichtungen wie Beleuchtung fachgerecht näher an das Gebäude Vers.-Nr. 2515 verlegt.
- Südlich der Liegenschaft wird das Terrain leicht angehoben. Der Lichtschacht wird höhenmässig fachgerecht angepasst und mit einer befahrbaren Abdeckung versehen.
- Während der Bauphase muss seitens der Gemeinde ein rollstuhlgängiger Zugang zu den Gebäuden Vers.-Nrn. 2510, 2511 und 2512 als Übergangslösung für den Fussweg gewährleistet werden.
- Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Fussweg einschliesslich Terrainanpassung usw. gehen zu Lasten der Gemeinde (Bachprojekt).
- Die Gemeinde informiert die Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 8726 rechtzeitig vor Baubeginn über den Ablauf der Bauarbeiten (mittels Terminprogramm) und über Terminverschiebungen.

In der Folge zog die Credit Suisse Anlagestiftung, c/o Credit Suisse, ihre Einsprache vom 17. August 2018 zurück. Mit dem Rückzug kann die Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache von Hanna Reichling, Neuhausweg 8, 8712 Stäfa, vertreten durch Huber Rechtsanwälte, Mühlebachstrasse 38, 8008 Zürich, vom 17. August 2018

Die Einsprecherin beantragt, es sei auf die geplante Fussgängerbrücke nördlich der Schwylerstrasse zu verzichten, der Gewässerraum sei auf eine Breite von 20 m zu beschränken und über das Bachausbauprojekt und die Festsetzung des Gewässerraums sei erst zu entscheiden, wenn der Quartierplan Schwyler rechtskräftig festgesetzt sei.

Am 28. November 2018 fand im Beisein des Vertreters der Einsprecherin eine Einigungs-verhandlung statt. Es wurde Folgendes entschieden:

- Auf die optionale Darstellung der Fussgängerbrücke und der Wegverbindung wird im Wasserbauprojekt verzichtet, die Pläne werden entsprechend angepasst.
- Die Böschungsoberkante wird auf die bestehende Parzellengrenze der Credit Suisse Anlagestiftung zurückgenommen.
- In der Projektfestsetzung wird das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, in den Erwägungen erläutern, dass die Fussgängerbrücke nicht Bestandteil des Wasserbauprojektes ist und aus Sicht der Hochwassersicherheit und der ökologischen Aufwertung auch keine Fussgängerbrücke notwendig ist.

In der Folge zog Hanna Reichling ihre Einsprache vom 17. August 2018 zurück. Mit dem Rückzug kann die Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.



Einsprache der FBB Immobilien AG, Postfach 231, 8494 Bauma, vom 16. August 2018

Die Einsprecherin stellt den Antrag, es seien die Veränderungen auf ihrem Grundstück Kat.-Nr. 8082 zu verzichten und die geplante Verbreiterung des Bachs auf der gegenüberliegenden Seite zu prüfen.

Am 29. November 2018 fand im Beisein des Vertreters der Einsprecherin eine Einigungs-verhandlung statt. Es wurde entschieden, den Gewässerraum so zu belassen wie er im Auflageplan vorgesehen ist. Ausserdem wurde festgestellt, dass im Abschnitt des Grundstücks Kat.-Nr. 8082 nur Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden und im Übrigen keine baulichen Massnahmen vorgenommen werden.

In der Folge zog die FBB Immobilien AG ihre Einsprache vom 16. August 2018 zurück. Mit dem Rückzug kann die Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Nr. st.03.106)
vom Januar 2020 rev. (einschliesslich Landerwerb) Fr. 528 900

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 16 852

Total beitragsberechtigte Aufwendungen
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 512 048

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Zudem ist das Projekt ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 512 048 Fr. 102 410

Gesamte Subvention (Ausbau Dorfbach) Fr. 102 410

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 102 410 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.



J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Gemeinde Stäfa weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 512 048 Fr. 179 217

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Dorfbach) Fr. 179 217

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 179 217 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 10, im Schwyler in Stäfa wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung, die landschaftsgestalterische Ausführung und die vorgesehene Wirkungskontrolle ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.



- e) Die Gerinnegestaltung soll sich an naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten orientieren. Zudem ist das Gerinne mit wechselnden Böschungsneigungen auszubilden.
- f) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- g) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt werden. Zudem sind vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einzubeziehen und strukturbildende Elemente (z. B. Wurzelstöcke) vorzusehen.
- h) Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, im Detail zu besprechen. Vor der Bepflanzung ist dazu ein Plan zur Genehmigung einzureichen.
- i) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- m) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Dorfbachs ist Sache der Gemeinde Stäfa und geht zu ihren Lasten.
- n) Nach Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Unterhalts- und Pflegekonzept einzureichen. In diesem Unterhalts- und Pflegekonzept ist unter anderem auch der Abschnitt «Tobelbach» des Projekts miteinzubeziehen und für diesen Abschnitt allfällige Unterhaltsmassnahmen aufzuzeigen (z. B. Längsvernetzung zusätzlich verbessern).
- o) Die Gemeinde Stäfa hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
- p) Nach Bauende ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Abnahme durchzuführen.



2. Das für den Ausbau und die Aufwertung des öffentlichen Gewässers benötigte Gebiet (vgl. Vorschlag Landerwerbsplan Nr. st.03.201 vom Oktober 2019) ist von der Gemeinde Stäfa zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Stäfa zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Stäfa spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- b) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- c) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- d) Die Niederwasserrinne muss schmal und schlängelnd angelegt werden
- e) Sohlenfixpunkte/Schwellen sind formwild zu gestalten, die Schwellenkolke dürfen nicht verblockt werden. Die Ausgestaltung der Schwellen ist mit dem zuständigen Fischereiaufseher und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- f) Die linksseitige Ufermauer ist auf Sohlenhöhe lückig und unregelmässig vorstehend zu bauen.

III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter der folgenden Nebenbestimmung bewilligt:

Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).



IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Sohlenfixpunkte sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist.
- b) Bei der Positionierung von Wurzelstöcken und Vegetationsstrukturen ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Dies bedeutet, die Strukturen so zu platzieren, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden.
- c) Auf die Verwendung von Ohrweiden (*Salix aurita*) ist zu verzichten, da deren Vorkommen für das Gebiet nicht dokumentiert ist.
- d) Neophyten wie Bambus und Cotoneaster sind fachgerecht zu entfernen.

V. Landschaftsschutz

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird im Sinne des Landschaftsschutzes unter der folgenden Auflage zugestimmt:

Es dürfen keine beeinträchtigenden Geländeänderungen vorgenommen werden.

VI. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- b) Fertiggestellte Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Es wird empfohlen, fertiggestellte Flächen so rasch wie möglich zu begrünen, sofern andere Auflagen - insbesondere des Naturschutzes - nicht dagegen sprechen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten an den regulären Unterhalt (Pflege der Grünflächen) ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst frei zu halten.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Dorfbach im Schwyler in Stäfa gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. st.03.108,



1:500, vom Januar 2018 und dem zugehörigen Kurzbericht Nr. st.03.107 vom Juni 2018 rev. festgelegt.

VIII. Einsprachen

1. Die Einsprache der Credit Suisse Anlagestiftung, c/o Credit Suisse, Kalandplatz 1, 8045 Zürich, vertreten durch Baumberger Rechtsanwälte, Hermannweg 4, 8400 Winterthur, vom 17. August 2018 ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.
2. Die Einsprache von Hanna Reichling, Neuhausweg 8, 8712 Stäfa, vertreten durch Huber Rechtsanwälte, Mühlebachstrasse 38, 8008 Zürich, vom 17. August 2018 ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.
3. Die Einsprache der FBB Immobilien AG, Postfach 231, 8494 Bauma, vom 16. August 2018 ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.

IX. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Stäfa wird an die auf Fr. 512 048 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Dorfbach im Schwyler zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 102 410, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.



- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

X. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Stäfa wird an die auf Fr. 512 048 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Dorfbach im Schwyler, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 179 217, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

XI. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	131.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	196.80
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	262.40
Total	Fr.	590.40

XII. Rechtsmittelbelehrung

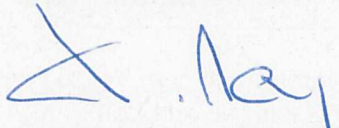
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XIII. Mitteilung

- Gemeinde Stäfa, Abwasser und Gewässer, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Rechnung)
- Gemeinde Stäfa, Raumplanung, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa
- Hans-Peter Rüdüsüli, Büro für Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Huber Rechtsanwälte, Dr. Felix Huber, Mühlebachstrasse 38, 8008 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- FBB Immobilien AG, Verwaltung, Beat Klein, Postfach 231, 8494 Bauma (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Baumberger Rechtsanwälte, MLaw Rafael Schweizer, Hermannweg 4, 8400 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Vanessa Keller
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 25. Feb. 2020